

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 13. Dezember

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Beschlüsse der Landesynode (S. 101). — Kollektionsplan 1949 (S. 101). — Ablösung von Reallasten (S. 103). — Kirchenkollektien im Januar 1949 (S. 103). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 103). — Bücher und Handreichungen für die religiöse Unterweisung (S. 103). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (S. 104). — Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte (S. 104).

III. Personalien.

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

Beschlüsse der Landesynode. Kiel, den 8. Dezember 1948.

Die außerordentliche Landesynode hat am 11. November 1948 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Landesynode ermächtigt die Kirchenleitung, die durch die Finanzlage eventuell notwendig werdenden Verordnungen zu treffen. Die Kirchenleitung bedarf dabei der Genehmigung eines von der Landesynode einzuführenden Finanzausschusses.“

Zu dem im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93 veröffentlichten Kirchengesetz über den Beitritt der Landeskirche zur Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands hat die Landesynode folgende Entschließung gefasst:

„Vor der Abstimmung zur zweiten Lesung des Kirchengesetzes über den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands legt die Synode Wert auf die ausdrückliche Feststellung: „Nach einmütiger Auffassung der Synode ist es die Aufgabe der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands einer wirklichen geistigen Evang. Kirche in Deutschland den Weg zu bahnen.““

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

G.-Nr. 17 019 (Dez. I) Bührke.

Kollektionsplan 1949.

Kiel, den 29. November 1948.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Kollektionsplan für das Kalenderjahr 1949 bekannt. Das Datum des Tages der Inneren Mission wird, wie bisher, später noch bekannt gegeben werden.

Die Nachweisungen sind für alle Kollektien an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzelnen Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Kollektionsplan hervor. Es wird dringend ersucht, die vorgeschriebenen Fristen von 4 Wochen für die Einreichung der Kollektienabrechnung, an den Propsten und von weiteren 2 Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt innehzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

G.-Nr. 16 409 (Dez. I)

Kollektionsplan des Kalenderjahrs 1949.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfassung	Ertrag ist abzuführen an:
1	Landeskirchliches Hilfswerk	1. Januar 1949 Neujahr	Landeskirchliches Hilfswerk, Rto. Nr. 3516, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel, Postscheckkonto: Hamburg 12300.
2	Seemannsmission	9. Januar 1949 1. So. n. Epiph.	Seemannspastor W. Thun, Altona, Postscheck- konto: Hamburg 1823.
3	Landeskirchliche Notstände	16. Januar 1949 2. So. n. Epiph.	Landeskirchenamt, Rto. Nr. 1065 b. d. Landes- bank und Girozentrale Kiel, Postscheckkonto: Hamburg 139 063. je zur Hälfte wie unter lfd. Nr. 3
4	Kirchliche Schule in Schleswig und Volks- missionsarbeit in der Landeskirche	30. Januar 1949 4. So. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 3
5	Flensburger Evangelische Woche	6. Februar 1949 5. So. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 3
6	Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude)	13. Februar 1949 Septuagesima	Wie unter lfd. Nr. 3
7	Landeskirchliches Hilfswerk	27. Februar 1949 Cestomihhi	Wie unter lfd. Nr. 1 je zur Hälfte wie unter lfd. Nr. 3
8	Kriegsgräber- und Gefangenfürsorge	13. März 1949 Reminiscere	Wie unter lfd. Nr. 3
9	Landeskirchliche Frauenarbeit	20. März 1949 Oktuli	Wie unter lfd. Nr. 3
10	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Kon- firmationstag)	3. April 1949 Jubica	Wie unter lfd. Nr. 3
11	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Kon- firmationstag)	10. April 1949 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 3

12	Landeskirchliche Notstände	15.	April 1949 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 3
13	Diakonissenanstalten Flensburg u. Altona	17.	April 1949 Ostersonntag	je zur Hälfte a) für Flensburg: Postscheckkonto Hamburg 958 b) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto. 133
14	Landeskirchliches Hilfswerk	1.	Mai 1949 Mis. Domini	Wie unter lfd. Nr. 1
15	Kirchenmusik	15.	Mai 1949 Cantate	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst an Landeskirchenamt Kto. Nr. 1065, wie unter lfd. Nr. 3
16	Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude)	22.	Mai 1949 Rogate	Wie unter lfd. Nr. 3
17	Katechetisches Seminar in Breklum	26.	Mai 1949 Himmelfahrt	Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft in Breklum, Postscheckkonto: 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wie unter lfd. Nr. 3
18	Martin Luther-Bund und Evangelischer Bund	29.	Mai 1949 Exaudi	Landesverein für Innere Mission, Postscheckkonto: Hamburg 3510
19	Landesverein für Innere Mission	5.	Juni 1949 1. Pfingstag	Wie unter lfd. Nr. 3
20	Landeskirchliche Notstände	19.	Juni 1949 1. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
21	Landeskirchliches Hilfswerk	26.	Juni 1949 2. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 3
22	Stipendien für Theologiestudenten	10.	Juli 1949 4. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 17
23	Heidenmission	17.	Juli 1949 5. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 3
24	Landeskirchliche Notstände (Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude)	24.	Juli 1949 6. So. n. Trin.	Landesverein für Innere Mission, Kto. Nr. 4990
25	Brüderanstalt Riebling	7.	August 1949 8. So. n. Trin.	b. d. Bankhaus W. Ahlmann, Kiel
26	Landeskirchliches Hilfswerk	21.	August 1949 10. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Diakonissenanstalt Kropp	28.	August 1949 11. So. n. Trin.	Postscheckkonto: Hamburg 15 607
28	Landeskirchliches Hilfswerk	4.	September 1949 12. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
29	Tag der Inneren Mission	. September 1949 (wird alljährlich besonders festgelegt).	Landesverband für Innere Mission, Kto. Nr. 4991, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel	
30	Anstalt Bethel und Krüppelheim Alten Eichen	25.	September 1949 Michaelis-Sonntag	je zur Hälfte Anstalt Bethel, Postscheckkonto Hannover Nr. 167 Krüppelheim Alten Eichen, Vereinsbank Altona, Kto. Nr. 1330
31	Landeskirchliches Hilfswerk	2.	Oktober 1949 Erntedankfest	Die Hälfte des Ertrages verbleibt den Gemeinden
32	Landeskirchliche Notstände	9.	Oktober 1949 2. So. n. Mich.	Wie unter lfd. Nr. 1
33	Zur Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände in der EKD.	16.	Oktober 1949 3. So. n. Mich.	Wie unter lfd. Nr. 3
34	Gustav Adolf-Verein	30.	Oktober 1949 5. So. n. Mich.	Wie unter lfd. Nr. 3
35	Kieler Stadtmision	6.	November 1949 6. So. n. Mich.	Postscheckkonto: Hamburg 14 456
36	Mütterhilfe und Landeskirchliche Frauenarbeit	16.	November 1949 Bußtag	Kieler Stadtmision, Postscheckkonto Hamburg 12 348
37	Landeskirchliches Hilfswerk	20.	November 1949 Totensonntag	je zur Hälfte wie unter lfd. Nr. 3
38	Landeskirchliches Männerwerk	27.	November 1949 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
39	Stipendien für Theologiestudenten und Christophorusstift	11.	Dezember 1949 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 3
40	Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum	25.	Dezember 1949 1. Weihnachtstag	je zur Hälfte wie unter lfd. Nr. 3
41	Landeskirchliche Notstände	31.	Dezember 1949 Sylvester	Wie unter lfd. Nr. 17
				Wie unter lfd. Nr. 3

## Ablösung von Reallasten.

Kiel, den 17. November 1948.

In der letzten Zeit vor der Währungsreform ist von den Pflichtigen verschiedentlich versucht worden, jährlich zu entrichtende Reallasten durch Zahlung eines einmaligen RM-Betrages abzulösen. In einem Falle ist auf die Weigerung der betreffenden Kirchengemeinde, das Ablösungskapital anzunehmen, eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt worden. In dieser, vom Landgericht Flensburg unter dem 16. Juni d. J. erlassenen Entscheidung ist festgestellt worden, daß nach § 1 des preußischen Gesetzes über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung von Reallasten vom 9. Januar 1922 — G. S. S. 7 — Reallasten nur abgelöst werden können, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zu Grunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht. Da der Kirchenvorstand in dem vorliegenden Falle im Hinblick auf die damals bevorstehende Währungsreform den RM-Jahresbetrag der Reallast nicht als Grundlage für die Ablösung anerkannt hat, ist der Anspruch des Pflichtigen auf Ablösung der Reallast gegen Zahlung des angebotenen RM-Betrages vom Gericht zurückgewiesen worden. Das Urteil des Landgerichts Flensburgs besagt weiter, daß die Verordnung der Militärregierung Nr. 92 hier nicht anwendbar ist, weil sie sich nicht mit der Ablösung von Reallasten, sondern nur mit der Erfüllung fälliger Ansprüche, also hier z. B. mit der Zahlung der einzelnen Jahresbeträge, beschäftigt.

Die Kirchenvorstände werden ersucht, soweit sich in ähnlich gelagerten Fällen Schwierigkeiten bezüglich der Weiterentrichtung der Reallasten ergeben, dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Eph a

J.-Nr. 14 496 (Dez. III)

## Kirchenkollekten im Januar 1949.

Kiel, den 3. Dezember 1948.

Die für den Neujahrsgottesdienst angesehene Kollekte für das Landeskirchliche Hilfswerk dürfte einer besonderen Empfehlung unsererseits nicht bedürfen. Umso mehr bitten wir die Herren Geistlichen, diese Sammlung auch im Blick darauf zu empfehlen, daß sie mit gutem Grunde die erste Stelle im neuen Jahr einnimmt. Auch im Jahre 1949 soll und darf unser gottesdienstliches Opfer dem Werk gehören, das aus der Not der Zeit geboren die Kraft und Liebe, die in unsrer Gemeinden für den Nächsten und Bruder in Not lebendig ist, sammeln und wirksam machen will.

Am 9. Januar 1949 gehört das Opfer der Seemannsmission. Wir denken an das Heim in Altona und den Dienst, der von ihm aus geschieht. Die Männer auf See brauchen eine Heimstatt, die ihnen die Kirche anbietet, und das seelsorgerlich gebundene Herz, das von ihnen, ihrem schweren Leben und ihren tiefen Nöten weiß.

Die Sammlung für landeskirchliche Notstände am 16. Januar 1949 ist die wichtige Ergänzung des am Neujahrstag erbetenen Opfers. Die vielen Notstände, die unsrer Landeskirche Woche für Woche vorgelegt werden, die ihrer Kirche beraubte Gemeinden ebenso wie um ihr Bestehen in dieser Notzeit ringende kirchliche Werke, uns immer wieder vortragen, können nur dann gestillt werden, wenn die treue opferbereite Liebe in unsrer Gemeinden nicht erkaltet. Diese Sammlungen sind ein echter Bruderdienst der Verschonten, an den Heimgesuchten, der Gesunden an den Kranken, der Starken an den Schwachen und aller Glieder der Gemeinden an dem, der ihr Haupt ist, Jesus Christus. Er baut Sein Reich hinein in

eine Welt, die Not und Sorge dunkel machen. Läßt uns alle Bauleute sein an Seinem unvergänglichen Reich!

Die beiden Empfänger der Sammlung am 30. Januar 1949 sind „Gebrüder“. Die kirchliche Schule in Schleswig tut das, was das Christopherusstift in Westfalen für die ganze Evangelische Kirche in Deutschland sich zur Aufgabe gesetzt hat, besonders für unser Gebiet: das ganze öffentliche Leben soll und muß befriedet werden von den Kräften des Evangeliums, und überall, in Werkstätten wie Lehranstalten, in Verwaltung wie Wirtschaft sollen Männer und Frauen Zeugnis ablegen von dem Glauben, durch den allein Hilfe und Rettung kommt über eine in Irrtum und Glaubensarmut verlorene Welt. Ob sie zurück- und zurechtfinde, das hängt zum großen Teil an dem Bemühen der Christen, die aus allen Ständen und Berufen es nicht lassen können zu reden und zu bezeugen, was des Lebens letzter Halt und Inhalt ist, das Heil in Christus.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumm a d.

J.-Nr. 12 741 (Dez. IV)

## Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt in Kiel, Körnerstr. 3, einzusenden.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber bei Seemannspastor i. R. Schün, Hamburg-Altona, Gr. Elbstraße 132, Seemannsheim, zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 15 952 (Dez. II)

\*  
Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg, wird zum 1. April 1949 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch das Patronat. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag des Patronats an das Landeskirchenamt einzureichen.

Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchl. Ges.- und V.-Blattes.

J.-Nr. 16 731 (Dez. II)

## Bücher und Handreichungen für die religiöse Unterweisung.

Kiel, den 30. November 1948.

Die Bedürfnisse des kirchlichen Unterrichts und die Nachfragen aus Lehrer- wie Elternkreisen nötigen zu einem allgemeinen Hinweis auf empfehlenswerte Erscheinungen für den christlichen Unterricht der Jugend.

In größerer, durch eine ausländische Papierpende geförderter Auflage wird das Biblische Geschichtenbuch des bekannten Herausgebers Jörg Erb „Schild des Glaubens“ bald zur Verfügung stehen. Die jetzt erscheinende 3. Auflage dieses anerkannt guten Buches erscheint mit 155 Zeichnungen von Paula Jordan, ist fest kartoniert und 368 Seiten stark. Der Ladenpreis beträgt 3,80 DM. Der Verfasser ist Hauptlehrer in Baden und läßt den bekannten und gern gelesenen Neu-

werk-Kalender wie vor 1940 für 1949 wieder erscheinen. Wir haben in einem Schreiben an das Ministerium für Volksbildung auf dies Schulbuch hingewiesen und um seine Empfehlung gebeten. Verlag: Stauda-Kassel.

Für Volks- und Mittelschulen in Westfalen und Lippe ist ein Buch „Biblische Geschichte“ erschienen, herausgegeben von dem Schulmann Wilhelm Schlepper, der auch auf dem Gebiet der Lehrpläne fleißig gearbeitet hat. Umfang 348 Seiten, Preis in Halbleinen 4,20 DM. Von demselben Herausgeber ist erschienen: Hilfsbuch für Religionslehrer an Berufsschulen und Fachschulen, 360 Seiten, 8,20 DM. Der 1. Teil enthält wertvolles Material für die Unterrichtsgestaltung, der 2. Teil Lehrpläne für Höhere-, Mittel-, Hilfs- und Fachschulen. Diese sind auch einzeln für je 1,50 DM zu beziehen. In Vorbereitung ist ein Biblisches Geschichtsbuch für Kindergarten und Haus von Caroline Vörner, 230 Seiten, 4,20 DM. Verlag für alle diese Ausgaben: Verlagsanstalt Bethel bei Bielefeld.

In Hannover ist für Eltern und Lehrer ein Werk in 3 Bänden — je nach dem Alter — erschienen, bzw. im Erscheinen: Lasset uns aufsehen auf Jesum, herausgegeben von D. Steinwand und Vikarin Corbach. „Man kann hier wirklich erzählen lernen“ schreibt dazu das hannoversche Gemeindeblatt, „Die Botschaft“. Als Schulbuch wird dort empfohlen: Dr. Karl Stükenbrock, Evangelisches Religionsbuch für Niedersachsen, 308 Seiten, 4.— DM. Für den Konfirmandenunterricht ist dort im Gebrauch „Ich bin der Weg“ für das 1., „Mein Konfirmandenunterricht“ für das 2. Jahr (Preis je 1.— DM). Verlag: Beck in Hannover.

In unserer Landeskirche ist stark angeboten worden das Biblische Geschichtsbuch des Verlages Aug. Bagel in Düsseldorf, für dessen Herausgabe und Einführung wir uns schon vor der Währungsreform trotz aller damaligen Schwierigkeiten eingesetzt haben. Falls die damalige Auflage noch nicht vergriffen ist, dürfte es zu einem billigeren Preise zu haben sein. Wir erinnern ebenso an das „Rüschlein für Konfirmanden“, herausgegeben von Hansen-Petersen (Verlag Reich und Heidrich, Hamburg), das über unsere Landeskirche hinaus Aufnahme und Beachtung gefunden hat.

Wertvoll sind die Unterrichtshilfen von Rektor Gengnagel-Ludwigsburg, die im Calwer Verlag, Stuttgart W. erschienen sind. Sie wurden in den religiöspädagogischen Arbeitsgemeinschaften von Lehrern und Pastoren der Württembergischen Landeskirchen dankbar durchgearbeitet. Von demselben Verfasser ist erschienen „Mein biblischer Lehrauftrag“, 4,20 DM.

Wir möchten diese vorläufige Liste nicht abschließen ohne erneuten Hinweis auf das für unsere Landeskirche bearbeitete Buch „Die Kirche und ihre Konfirmanden, eine Handreichung für Werkleute“, herausgegeben von Hansen-Petersen und Johannes Tonnesen. Hier gilt auch das oben zum Rüschlein Gesagte.

Wer methodische Hilfe braucht, sei auf die Werke von Gerhard Schmidt hingewiesen. Sie sind auch für den Anfänger sehr braubar. Laufende Hilfe geben die kleinen Handreichungen für Evangelische Unterweisung, meist monatlich für geringe Kosten erscheinend, z. B. bei Clemmt in Speyer oder durch Pastor D. Bluth, Minden in Westfalen. Die grundlegenden Werke von Dr. Hammelsbach, Der kirchliche Unterricht, und Martin Rang, Bibl. Unterricht — letzteres in einer neuen zweibändigen Ausgabe — sind wieder erschienen, hingewiesen sei auch auf Lic. Wihmann, Katechismusunterricht.

Wir haben uns bemüht, mit einer solchen ersten Zusammenstellung allen in unsern Gemeinden denkbaren Bedürfnissen zu begegnen, und darum Lernmittel für die Kinder, Lehrhilfen für die Unterrichtenden, Ausgaben für jede Unterrichtsart und Lernstufe, sowie methodische Handreichungen nebeneinander

gestellt. Mit dem Mitgeteilten ist nur ein Teil des heute angebotenen Stoffes angeführt. Wir wissen auch, wie schwer immer noch größere Anschaffungen fallen. Über wir glaubten doch, einige Ratschläge geben zu müssen, und bitten um ihre Weitergabe, wo es not ist. Weitere Hinweise behalten wir uns vor. Besondere Anfragen können an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Aufräge:

B r u m m a d

J.-Nr. 16 651 (Dez. IV)

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag.

Kiel, den 10. Dezember 1948.

Gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 8. August 1948 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 57 f.) sind die Vierteljahresraten des landeskirchlichen Teilschaftbeitrags im voraus an die Landeskirchenkasse abzuführen. Die schwierige finanzielle Lage einer Reihe beitragspflichtiger Kirchengemeinden macht es jedoch erforderlich, den Zahlungstermin vom Quartalsbeginn auf den 15. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals zu verlegen. Die Vierteljahresrate des landeskirchlichen Teilschaftbeitrags für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1948 (1. Januar bis 31. März 1949) wird daher nicht schon am 1. Januar 1949 fällig, sondern erst am 15. Februar 1949.

Für Zahlungen, die nach dem Fälligkeitstage geleistet werden, wird auf Grund der angezogenen Bekanntmachung vom Landeskirchenamt ein Säumniszuschlag von 5% erhoben. Da die Landeskirche zur Sicherung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungswirtschaft gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die pünktliche und volle Abführung des Teilschaftbeitrags angewiesen ist, werden die noch säumigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände aufgefordert, die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 zu entrichtenden Teilschaftbeiträge bis spätestens 31. Dezember 1948 an die Landeskirchenkasse abzuführen. Das Landeskirchenamt wird bei Zahlungen rückständiger Beträge, die bis zum 31. Dezember 1948 eingehen, von der Erhebung eines 5%igen Säumniszuschlags absehen. Soweit Verzugszinsen bereits gezahlt sind, kann der entsprechende Betrag von der 4. Vierteljahresrate in Abzug gebracht werden.

Im übrigen wird auf die den Gemeinden zugehende Rundversiegung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 170093 (Dez. VI)

Landeskirchlicher Fonds für Kirchenbeamte.

Kiel, den 10. Dezember 1948.

Für die Festsetzung der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu leistenden Stellenbeiträge sind uns spätestens bis zum 25. Januar 1949 sämtliche im Laufe des Rechnungsjahrs 1948 außer den planmäßigen Höherstufungen bisher eingetreteten Veränderungen, die auf die Höhe des Dienstekommens des Kirchenbeamten Einfluss haben (Verheiratung, Zu- und Abgänge von Kinderzuschlägen usw.), anzudecken. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 17 092 (Dez. III)